



## AGB Düsseldorf

### § 1 Anmeldung

(1) Das Angebot der Düsseldorfferien (örtliche Ferienangebote) richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen), die in Düsseldorf ihren Hauptwohnsitz haben. Die bei den Veranstaltungen angegebenen Altersgrenzen sind verbindlich. Die Anmeldung muss durch **die** Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten des Kindes erfolgen, die dann Vertragspartner des jeweiligen Trägers der Veranstaltung werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt online über [www.duesselferien.info](http://www.duesselferien.info) oder vor Ort in der jeweiligen Jugendfreizeiteinrichtung der freien Träger oder der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Vertragsschluss sowie der Anspruch auf Teilnahme kommt erst dann zustande, wenn die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Anmeldebestätigung vom Träger der jeweiligen Veranstaltung erhalten haben. Die Vergabe der Teilnehmerplätze erfolgt nach Reihenfolge des Zugangs der Anmeldungen. Ein Teilnehmer kann nicht an mehreren Düsseldorfferienangeboten, die zu derselben Zeit stattfinden, angemeldet werden.

(3) Mit der Anmeldung ihres/r Kindes/r verpflichten sich die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten dazu, den/die für einen zugeteilten Platz entsprechenden Teilnahmebeitrag/-beiträge zu entrichten.

**Düsseldorf**  
Nähe trifft Freiheit

### § 2 Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmebeiträge lauten wie folgt:

3 Wochen: 105,00 Euro (bei Vorlage des Düsseldorfpasses: 50,00 Euro)

2 Wochen: 70,00 Euro (bei Vorlage des Düsseldorfpasses 34,00 Euro)

1 Woche: 35,00 Euro (bei Vorlage des Düsseldorfpasses 17,00 Euro).

Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

(2) Die Zahlung des Teilnahmebeitrags erfolgt bei Onlineanmeldung auf [www.duesselferien.info](http://www.duesselferien.info) zu den auf der Webseite genannten Zahlungsarten. Bei einer persönlichen Anmeldung in einer Jugendfreizeiteinrichtung kann die Bezahlung nur in bar erfolgen. Nach Zahlung des Teilnahmebeitrags erhalten die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Anmeldebestätigung. Im Teilnahmebetrag sind alle Leistungen enthalten, die für die entsprechende Veranstaltung notwendig sind (z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Mittagsverpflegung etc.).

### § 3 Rücktritt des Teilnehmers

(1) Ein Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag mit Rückerstattung des Geldes ist nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests beim Träger möglich. Die Abmeldung muss vor Beginn der Veranstaltung erfolgt sein. Eine anteilige Rückerstattung bei einzelnen Krankheitstagen erfolgt nicht .

(2) Die schlichte Nichtzahlung des Teilnahmebetrags stellt keinesfalls eine Rücktrittserklärung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten von einer gebuchten

Veranstaltung dar. Der Träger der Veranstaltung hat weiterhin einen Anspruch auf den Teilnahmebetrag und wird diesen geltend machen.

(3) Klarstellend wird vereinbart, dass Teilnahmeentgelte für gebuchte Veranstaltungen auch dann fällig werden, wenn ein Kind unentschuldigt nicht teilnimmt. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

(4) Beiden Vertragspartnern ist bewusst, dass das sich aus § 355 BGB ergebende Widerrufsrecht von 14 Tagen bei einer Online-Anmeldung gemäß § 312g II Nr. 9 BGB nicht besteht.

#### **§4 Absage des Angebotes durch den Veranstalter**

(1) Wird eine Veranstaltung durch eine behördliche Anordnung untersagt oder nach einer Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf unmöglich oder nur unter einem außer Verhältnis zu den Teilnahmebeiträgen stehenden Aufwand vom Träger der jeweiligen Veranstaltung durchführbar, entfällt der Anspruch der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten auf Teilnahme. Auf Anforderung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten wird der Träger der jeweiligen Veranstaltung den Teilnahmebetrag (ggf. anteilig) für die ausgefallenen Veranstaltungen zurückzahlen.

(2) Kann der Träger das Angebot aus unvorhersehbaren Gründen nicht verantwortungsbewusst durchführen, behält sich dieser die Absage vor. Auf Anforderung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten wird der Träger der jeweiligen Veranstaltung den Teilnahmebetrag (ggf. anteilig) für die ausgefallenen Veranstaltungen zurückzahlen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht, Ausschluss, Haftung**

(1) Die gesetzliche Aufsichtspflicht wird durch die Betreuungskräfte des jeweiligen Trägers der Veranstaltung wahrgenommen. Die durch den Veranstalter angegebenen Angebotszeiten sind verbindlich. Späteres Ankommen oder früheres Verlassen sind mit dem Veranstalter des Düsselferienangebotes abzusprechen, wobei kein Anspruch auf ein früheres Verlassen besteht. Die Aufsichtspflicht greift nur im Rahmen der durch den Träger angegebenen Zeiten des Angebots.

(2) Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten haben den pädagogischen Regeln des Ferienangebots und den Weisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass auch die Kinder den Regeln und Weisungen Folge leisten. Geschieht dies nicht, kann das Kind von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Teilnahmebetrag wird in einem solchen Fall nicht erstattet.

(3) Den Kindern sind durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten die in den jeweiligen Veranstaltungsbeschreibungen aufgeführten Utensilien, zB. Schwimmsachen und Sonnenschutz, vollständig mitzugeben. Klarstellend wird vereinbart, dass keine Erstattung von Teilnahmebeträgen erfolgt, wenn das angemeldete Kind die Veranstaltung teilweise nicht wahrnehmen kann, da ihm/ihr erforderliche Utensilien fehlen.

(4) Bei Verlust von Gegenständen übernimmt der Träger der Veranstaltung keine Haftung, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§6 Unfallversicherung**

Der jeweilige Träger der Veranstaltung schließt eine Gruppen-Unfallversicherung ab.

## **§ 7 Datenschutz**

Bei der Anmeldung zum Ferienprogramm werden personenbezogene Daten des/r teilnehmenden Kindes/r sowie seiner/ihrer Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erhoben. Die Datenerhebung und Datenspeicherung erfolgt durch den jeweiligen Träger der Veranstaltung ausschließlich zur Abwicklung des Anmeldeverfahrens, der Abrechnung und zur Durchführung der Düsseldorfferienangebote.

Die für die Abrechnung der Maßnahmen erforderlichen Daten werden an den Fördermittelgeber (Jugendring Düsseldorf e.V. und der Landeshauptstadt Düsseldorf) weitergegeben. Personenbezogene Daten, die nicht zuschussrelevant sind, werden nach einem halben Jahr gelöscht.

Eine Weitergabe der erhobenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Anmeldung erklärt/erklären sich die/der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten damit einverstanden.

## **§ 8 Auflösende Bedingung**

(1) Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass für das angemeldete Kind/die angemeldeten Kinder spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung ein Nachweis über einen Masern-Impfschutz bzw die Immunität bei Masern beim Veranstalter in Kopie vorliegt. Hierzu wird auf §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz verwiesen.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn das Kind wegen Fehlens des Vorliegens des Nachweises nicht teilnehmen kann.

(2) Der Vertrag wird unter der weiteren auflösenden Bedingung geschlossen, dass das angemeldete Kind bei Beginn der Veranstaltung weder jünger noch älter als die angegebene Altersgrenze ist. Eine Rückerstattung bei Verstoß erfolgt nicht.

